

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail: post.c14@bmwfw.gv.at

ZI. 13/1 14/221

BMWFW-56.121/0001-C1/4/2014

**XX. BG, mit dem das BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 UWG
geändert wird (UWG-Novelle 2015)**

Referent: VP Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemein:

Dass kurz nach der UWG-Novelle 2013 bereits wieder eine neuerliche Novelle 2014 ansteht, ist offenkundig nur dem Drängen (Mahnschreiben) der Europäischen Kommission zu einer noch „buchstabengetreueren“ Umsetzung der RL-UGP 2005/29/EG in das nationale Materienrecht geschuldet. Ob freilich durch die Formalanpassungen in Form zusätzlicher Übernahme weniger bestimmter Formulierungen der RL-UGP expressis verbis in das UWG eine „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sowie eine Verbesserung des unternehmerfreundlichen Umfelds, insbesondere eine Erleichterung des Wettbewerbs“ (siehe die Ziele im Vorblatt) bewirkt wird, darf bezweifelt werden.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Erfüllung der Formulierungswünsche der Europäischen Kommission *nicht* verbunden, hatte sich doch das UWG schon anlässlich der Umsetzung der RL-UGP mit der Novelle 2007 weitestgehend am RL-Text orientiert. Das UWG idgF ist richtlinienkonform auszulegen – und wurde von der Rspr auch so ausgelegt. Die RL-UGP ist ihrerseits in ihrer sprachlichen und systematischen Ausgestaltung nicht als Vorbild eines klaren Gesetzestextes zu werten, was allein die zahlreichen Vorabentscheidungsersuchen belegen, die mittlerweile aus vielen Mitgliedstaaten an den EuGH herangetragen wurden.

Insgesamt ist aber zu begrüßen, dass sich die aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags nicht unbedingt aufdrängende Novelle nur auf das Notwendigste beschränkt.

Ad Entfall des Sondertatbestandes des § 30 UWG:

Zum Entfall des bisherigen § 30 UWG ist freilich anzumerken, dass insoweit die Auffassung der Kommission und die Bereitschaft des nationalen Gesetzgebers, der Kommission auch darin zu folgen, verwundert. Hat doch der EuGH mit seiner Entscheidung vom 25.3.2004 C 71/02-Herbert Karner Industrieauktionen GmbH/Troostwijk = EuZW 2004, 439, § 30 UWG ausdrücklich als mit dem Primärrecht vereinbar beurteilt und diese Werbebeschränkung nicht außer Verhältnis zu den mit ihr verfolgten legitimen Zwecken des Verbraucherschutzes (sic!) und der Lauterkeit des Handels gesehen.

Die insoweit interessante Frage der Hierarchie europäischer Rechtsnormen, insbesondere, inwieweit das Richtlinienrecht der RL-UGP Primärrecht und die Rspr des EuGH überhaupt zu „verdrängen“ vermag bzw wie der EuGH zu seiner eigenen Judikatur stehen würde, bleibt durch eine vorausseilende Aufhebung seitens des nationalen Gesetzgebers freilich eine rein wissenschaftlich-theoretische. Da dieser Sondertatbestand, soweit ersichtlich, in der Praxis der letzten Zeit jedoch kaum releviert wurde (wohl aber infolge seiner Klarheit Präventionswirkung entfaltet haben dürfte), wird auch diese Änderung voraussichtlich nicht einschneidend sein.

Ad vergleichende Werbung:

Da § 2a UWG nun richtigerweise an die Formulierung der Kodifizierung der RL 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung angepasst wird, mit welcher Kodifizierung durch die Kommission stillschweigend, ohne jeglichen Kommentar und ohne Begründung die korrespondierende, in § 2a Abs 2 Ziffer 2 UWG aus dem früheren Richtlinien-text übernommene Sonderbestimmung entfallen war, wäre gegebenenfalls zu überlegen, in einem Zuge auch die Beweislastregel des Art 7 der RL 2006/114/EG für den Werbevergleich, wonach der vergleichend Werbende die Beweislast für die Richtigkeit des Vergleichs trägt, – etwa in § 1 Abs 5 UWG – für den Werbevergleich klarzustellen. Dies war vermutlich aus einem Redaktionsversehen anlässlich der Novelle 2007 unbeachtet geblieben und führt in der Praxis auch nicht zu Problemen, da der OGH auch insofern die Beweislastfragen richtlinienkonform beurteilt.

Wien, am 4. Dezember 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

